

XXII. GP-NR**1199 J****2003 -12- 04****ANFRAGE**

der Abgeordneten **Ulrike Königsberger-Ludwig, Mag. Christine Lapp** und GenossInnen an den BM für Soziale Sicherheit und Generationen **Mag. Herbert Haupt** betreffend Qualifizierungsprojekte für behinderte Jugendliche

Im Ausschuss für Arbeit und Soziales wurde zuletzt der „Bericht über die Lage der behinderten Menschen in Österreich“ diskutiert. Da im Rahmen des Ausschusses von Minister Haupt nicht alle einschlägigen Fragen zum Bereich der Behindertenförderung und insbesondere der beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen mit Behinderungen beantwortet wurden, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen folgende

Anfrage:

Verträge für Qualifizierungsprojekte für behinderte Jugendliche oder Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in der Regel nur für *ein* Jahr abgeschlossen. Diese Befristung stellt sowohl für die engagierten Mitarbeiter dieser Projekte als auch für die ausgebildeten Jugendlichen einen Unsicherheitsfaktor dar. Längere Verträge bedeuten eine längere Qualifizierung und sind daher für die Entwicklung der Jugendlichen von Vorteil.

1. Warum werden die meisten Verträge nur für 1 Jahr abgeschlossen ?
2. Wird seitens Ihres Ressorts daran gedacht, künftig auch längere Verträge zu ermöglichen ?
3. Wenn ja, in welchem Ausmaß ?
4. Wenn nein, warum nicht ?

Jugendliche erhalten in manchen Projekten lediglich ein Taschengeld, werden über die AUVA unfallversichert und sind sonst im Normalfall bei ihren Eltern mitversichert. Das bedeutet, dass diese Jugendlichen während ihrer Qualifizierung keine "Versicherungszeiten" erwerben.

5. Wird seitens Ihres Ressort daran gedacht, für diese Jugendlichen eine Einbeziehung in die Pensionsversicherung bzw. Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen ?
6. Wenn ja, in welcher Form ?
7. Wenn nein, warum nicht ?

Der Anspruch auf Familienbeihilfe und Schüler- oder Lehrlingsfreifahrt für behinderte Jugendliche in Qualifizierungsmaßnahmen ist (auch länderweise) uneinheitlich geregelt. Zumeist hängt ein Anspruch auf diese Leistungen davon ab, ob die Qualifikationsmaßnahme als „Arbeitsversuch“ oder als „Ausbildung“ eingestuft wird.

8. Wird seitens Ihres Ressorts daran gedacht, eine einheitliche Regelung im Sinne eines generellen Anspruchs auf Familienbeihilfe und Freifahrt für Jugendliche in Qualifizierungsprojekten zu schaffen ?
9. Wenn ja, in welcher Form und innerhalb welchen Zeitrahmens ?
10. Wenn nein, warum nicht ?

Wird keine einheitliche Regelung - keine
2. Juli 2008
C. Kapp
C. Kapp